Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9165 — CPPIB/OTPP/IDEAL/CAGT)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2018/C 412/10)

1. Am 5. November 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Canada Pension Plan Investment Board („CPPIB", Kanada),

— Ontario Teachers' Pension Plan Board („OTPP", Kanada),

— Promotora del Desarrollo de América Latina, S.A. de C.V. („IDEAL", Mexiko).

CPPIB, OTPP und IDEAL übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit der IDEAL-Tochtergesellschaft Concesionaria Autopista Guadalajara-Tepic, S.A. de C.V. („CAGT", Mexiko), die die Konzession für den Ausbau, die Instandhaltung und den Betrieb von Mautstraßen in Mexiko — die Umgehungsstraßen um Tepic und Guadalajara sowie die Mautstraße Guadalajara-Tepic — und die Erhebung von Mautgebühren besitzt.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— CPPIB ist eine Vermögensverwaltungsorganisation, die Mittel des Canada Pension Plan (CPP) in erster Linie in Aktien, Private Equity, Immobilien, Infrastruktur und festverzinsliche Finanzinstrumente investiert.

— OTPP ist eine Vermögensverwaltungsorganisation, die im Namen aktiver und pensionierter Lehrer in der kanadischen Provinz Ontario mit dem Kapital der Pensionskasse Investitionen tätigt.

— IDEAL ist ein öffentliches Unternehmen, das ein strategisches Portfolio mit Vermögenswerten verschiedener Infrastrukturbereiche verwaltet, die die soziale Entwicklung und das Wirtschaftswachstum durch die Konzeption, Entwicklung, Finanzierung und Verwaltung verschiedener Infrastrukturprojekte in Mexiko und in Panama sowie durch die langfristige Verwaltung, die Erbringung von Dienstleistungen, die Instandhaltung und den Betrieb konzessionsgebundener Projekte, an denen das Unternehmen beteiligt ist, fördern.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9165 — CPPIB/OTPP/IDEAL/CAGT

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË